



Frondienstkonzept

1. Frondienst

Gemäss Art. 4 Absatz 10. der Statuten des Verein für Familiengärten Dübendorf ist **jeder Pächter/in verpflichtet Frondienst zu leisten. Nicht geleistete Stunden sind ersatzpflichtig.**

2. Wie viel Frondienst ist zu leisten?

Pro Pacht hat der oder die Pächter/in im Jahr 3 Stunden Frondienst zu leisten. Der Vorstand ist befugt die geforderte Anzahl Frondienststunden pro Jahr, dem Bedarf entsprechend anzupassen. Über die Anzahl geleisteter Stunden pro Pacht wird durch die Arealverwalter Buch geführt. Die Einsätze werden nach Möglichkeit auf 2-3 Daten aufgeteilt, so dass alle Frondienstwilligen die Gelegenheit haben ihren Frondienst zu leisten

(z.B. 1 FD im Frühling und 2 im Herbst usw.)

3. Frondienst-Vorausleistung und Auszahlungen

Jeder oder jede Pächter/in bezahlt im Voraus mit der ordentlichen Jahresrechnung einen Frondienstbeitrag von Fr. 50.-- pro Jahr. Wer seine Frondienststunden leistet hat Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Frondienstbeitrages. Zusätzlich geleistete Arbeitsstunden (in der Regel bis max. 8 zusätzliche Std.) können, sofern vom Vorstand / Arealverwalter angeordnet, neu mit Fr. 20.-- pro Stunde über das Frondienstkonto entschädigt werden. Der verbleibende Gewinn nach Abzug aller Frondienstaufwendungen wird halbiert. Die eine Hälfte wird dem VFD gutgeschrieben, die andere Hälfte zu gleichen Teilen auf die zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden verteilt, wobei der Stundensatz für eine zusätzlich geleistete Stunde den Betrag von Fr. 30.-- in keinem Falle übersteigen darf. Der Restbetrag wird auch dem VFD gutgeschrieben. Die Rückzahlung des ordentlichen Frondienstbeitrages und die Auszahlung der zusätzlich geleisteten Stunden erfolgt in der Regel 1mal jährlich.

Die Beiträge derjenigen Pächter/innen die keinen Frondienst leisten, (entschuldigt oder nicht entschuldigt), bleiben Eigentum des VFD und können verwendet werden zur Finanzierung von Frondienst-Unkosten, für zusätzliche Arbeitsleistungen von Pächter/innen oder auch für Fremdvergabe von Arbeiten an Dritte (z.B. mangels genügend Frondienstwilligen) sowie für die Beschaffung und den Unterhalt von Maschinen und Gerätschaften für den VFD.

4. Was gilt als Frondienst?

Wege und Zufahrten ausserhalb unserer Anlagen (z.B. Weg zwischen Areal 2 und 3 im Buen), alle Eingänge und unsere Parkplätze, unterhalten (jäten, mähen, reinigen).

Allgemeine Plätze und vereinseigene Gerätehäuser, WC-Container und Unterstände usw. innerhalb unserer Gartenanlagen warten und unterhalten. Kleinunterhalt an Anlagen und Einrichtungen der Stadt Dübendorf innerhalb unserer Gartenareale.

Erstellen und sanieren von Hauptwegen und Wasserzuleitungen, aufstellen von vereinseigenen Kleinbauten, usw. innerhalb unserer Anlagen. Alle Vorstandsfunktionen, Funktion an Gartenfesten, GV oder sonstigen Vereinsanlässen. Bedienen, Unterhalten und Service-Arbeiten an unseren Maschinen und Geräten wie z.B. Schredder, Rasentrimmer, Rasenmäher, Hochdruck-Reiniger usw.)

5. Nicht als Frondienst gelten:

Der Unterhalt (jäten, säubern, usw.) der Hauptwege und Durchgänge innerhalb unserer Areale ist ausschliesslich durch die angrenzenden Pächter/innen zu erledigen. Ebenfalls alle anfallenden Arbeiten innerhalb der eigenen Gartenparzelle.

6. **Aufforderung zum Frondienst**

Die voraussichtlichen Frondienste werden jeweils an der GV bekannt gegeben. Via unsere Anschlagkasten informieren wir Sie, in der Regel 3-4 Wochen im Voraus über die Details wie Datum, Zeit, Ort usw. und fordern Sie auf sich am Frondienst zu beteiligen. Pächter und Pächterinnen die Frondienst leisten haben sich in die aufgelegten Einsatzlisten einzutragen. Standort der Listen zum Eintragen siehe Anschlagkasten im eigenen Areal.

Wer trotz Anmeldung am entsprechenden Einsatz nicht teilnehmen kann, hat dem Frondienstleiter oder Arealverwalter nach Möglichkeit 2 Tage vor dem Einsatz seine Abwesenheit zu melden. Er wird aufgefordert sich erneut für einen Frondiensteinsatz anzumelden.

7. Dieses Frondienstkonzept gilt als Anhang zur Bau- und Gartenordnung für die Areale Buen 1-3, respektive zur Gartenordnung für die Areale Ifang, Unterried und Zelgli.

Das geänderte Frondienstkonzept wurde an der ordentliche GV vom 18. März 2008 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Es ersetzt das Frondienstkonzept vom Januar 2006

Dübendorf, 18. März 2008

Verein für Familiengärten Dübendorf

Präsident:	Aktuar:	Vizepräsident:
Bruno Käppeli	Nathalie Schneider	Armin Woodtli